

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

26. Jahrgang

Montag, 17. Februar 2020

Nummer 2

Aus dem Inhalt:

- ◆ Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 1. März 2020
- ◆ Information zum Sprechtag des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- ◆ Bekanntmachung der Satzungen der Stadt Ribnitz-Damgarten zur Aufhebung der Sanierungssatzungen über die förmliche Festlegung:
 - des Sanierungsgebietes „Innenstadt Damgarten“
 - des „Erweiterungsgebietes 1 des Sanierungsgebietes Innenstadt Damgarten“
 - des Sanierungsgebietes „Innenstadt Ribnitz“
 - des „Erweiterungsgebietes 1 und des Erweiterungsgebietes 2 des Sanierungsgebietes Innenstadt Ribnitz“
 - des „Erweiterungsgebietes 3 des Sanierungsgebietes Innenstadt Ribnitz“
 - des „Erweiterungsgebietes 4 des Sanierungsgebietes Innenstadt Ribnitz“
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes der VII. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Einzelhandelsstandort Rostocker Straße 33)
- ◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung ehem. KVG Gelände“, Richthenberger Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 97 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einzelhandelsstandort Rostocker Straße 33“
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel

- ◆ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
 - Annahme einer Spende
 - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ Hinweis zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre beim Einwohnermeldeamt

nächste Sprechtage der Rentenversicherung Nord

5. März 2020 und 12. März 2020
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, kleiner Sitzungssaal

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer: 0381 3390 oder per e-mail: beratungsstelle-in-rostock@drv-nord.de vereinbaren.

Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei

27. Februar 2020, 15:00 - 16:30 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2

19. März 2020, 15:00 - 16:30 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2

26. März 2020, 15:00 - 16:30 Uhr
Begegnungszentrum Ribnitz, G.-A.-Demmler-Straße 6

Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

19. März 2020 von 17:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Beratungsraum, Zimmer 101

Wahlbekanntmachung

1. Am **1. März 2020** findet in der Stadt Ribnitz-Damgarten die

Bürgermeisterwahl

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Ribnitz-Damgarten wird in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 8. Februar 2020 übersandt worden sind, sind der Wahlraum und der Wahlbezirk angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die folgenden Wahlräume sind barrierefrei zugänglich:

| | | |
|---------------|------------------------------------|--|
| Wahlbezirk 1 | Stadion „Am Bodden“ | Damgartener Chaussee 46, Ribnitz-Damgarten |
| Wahlbezirk 2 | Schulspeisung | Am Bleicherberg 1 a, Ribnitz-Damgarten |
| Wahlbezirk 4 | Volkshochschule | Mühlenstraße 10, Ribnitz-Damgarten |
| Wahlbezirk 5 | Betreutes Wohnen | Mühlenberg 10, Ribnitz-Damgarten |
| Wahlbezirk 7 | Förderzentrum Pestalozzi | Minsker Straße 11, Ribnitz-Damgarten |
| Wahlbezirk 8 | Begegnungszentrum | G.-A.-Demmler-Straße 6, Ribnitz-Damgarten |
| Wahlbezirk 10 | Bibliothek Damgarten | Wasserstraße 34 a, Ribnitz-Damgarten |
| Wahlbezirk 12 | Sportplatz „Tannenblick“ Damgarten | Am Sportplatz 2, Ribnitz-Damgarten |
| Wahlbezirk 13 | Pflegeheim Freudenberg | Am Dorfplatz 1, Ribnitz-Damgarten |
| Wahlbezirk 15 | Klubraum der Golfanlage | Pappelallee 23 a, Ribnitz-Damgarten |
| Wahlbezirk 16 | Tonnenbundhaus Langendamm | Weidensteig 1, Ribnitz-Damgarten |
| Wahlbezirk 18 | Bürgerhaus Tempel | Damgartener Weg 1 b, Ribnitz-Damgarten |

3. Die zwei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr

im Rathaus Ribnitz, Zimmer 211, Am Markt 1, Ribnitz-Damgarten
in der Außenstelle der Stadtverwaltung, Im Kloster 15, Ribnitz-Damgarten

zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen. Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wahlberechtigten und ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

5. Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die den Wählern im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen sowie Namen und Beruf oder Tätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers bzw. einer jeden Bewerberin befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Bewerberin die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlgebietes wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V).

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ribnitz-Damgarten, 17. Februar 2020
Burkhard Schade, Amtsvorsteher
Gemeindewahlbehörde

Sprechtage des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Matthias Crone, wird am 29. April 2020 seinen nächsten Sprechtag in Ribnitz-Damgarten durchführen. Er wird sich vor Ort den Fragen der Bürger stellen und Anregungen, Bitten und Beschwerden entgegen nehmen. Um Wartezeiten zu vermeiden, bittet er um telefonische Anmeldung über sein Büro in Schwerin, Telefon 0385 5252709. Der Sprechtag findet im Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, statt.

Der Bürgerbeauftragte kann helfen, wenn es Probleme mit der öffentlichen Verwaltung im Land gibt und Rechte der Bürger verletzt wurden oder zu wahren sind. Er und seine Mitarbeiter beraten und unterstützen auch in sozialen Angelegenheiten.

Im persönlichen Gespräch beim Sprechtag lassen sich Anliegen oft leichter und besser darlegen. Der Bürgerbeauftragte prüft dann, unterstützt von den Fachleuten seines Teams, ob und wie Unterstützung und Hilfe gegeben werden können.

Hilfreich ist es, wenn Unterlagen, wie Bescheide und Schriftwechsel mit den Behörden, zum Termin mitgebracht werden.

Der Bürgerbeauftragte ist vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern gewählt und in der Ausübung seines Amtes unabhängig. Nicht tätig werden darf er in privatrechtlichen Angelegenheiten, wenn ein Gerichtsverfahren anhängig ist oder die Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung begehrt wird.

Der Bürgerbeauftragte Matthias Crone, ausgebildeter Jurist, ist seit dem 1. März 2012 im Amt und führt regelmäßig Sprechtag im ganzen Land durch.

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten zur Aufhebung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Damgarten“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Aufhebungsgebietes

Die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Damgarten“, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 28. Oktober 1992 und mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 20. Januar 1993 rechtsverbindlich, wird aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Das in § 1 genannte Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan (Anlage zur Satzung) durch eine schwarze Linie umgrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 10. Februar 2020

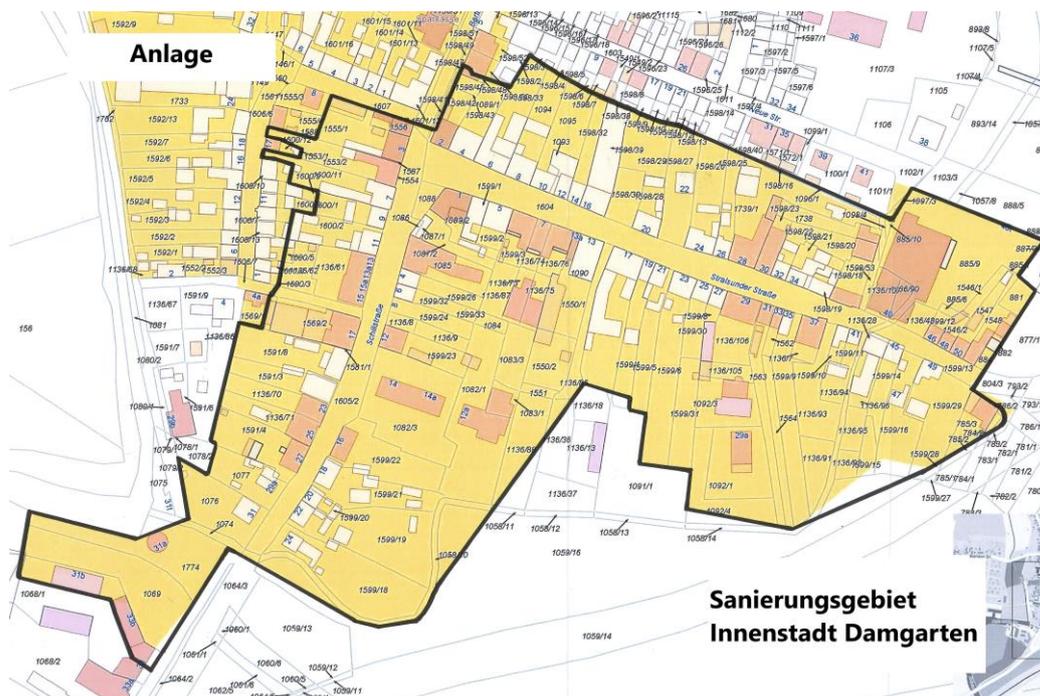
Ilchmann
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten zur Aufhebung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Damgarten“ ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten zur Aufhebung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des „Erweiterungsgebietes 1 des Sanierungsgebietes Innenstadt Damgarten“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Aufhebungsgebietes

Die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die förmliche Festlegung des „Erweiterungsgebietes 1 des Sanierungsgebietes Innenstadt Damgarten“, beschlossen von der Stadtvertretung am 8. September 1999 und mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 20. September 1999 rechtsverbindlich, wird aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Das in § 1 genannte Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan (Anlage zur Satzung) durch eine schwarze Linie umgrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 10. Februar 2020

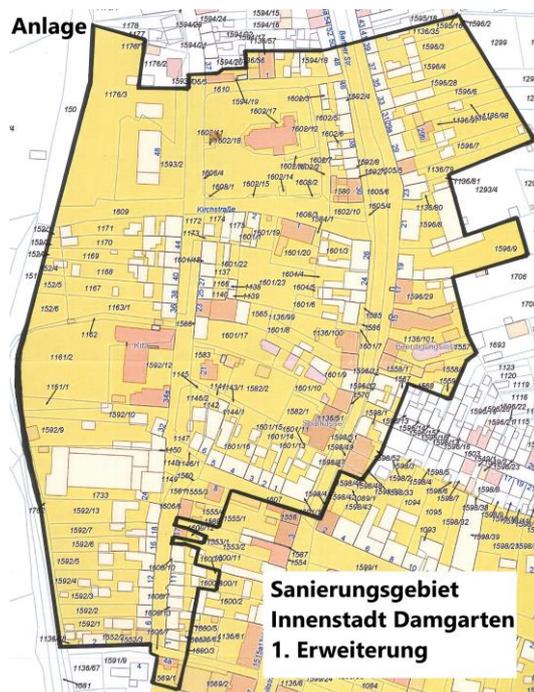
Ilchmann
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten zur Aufhebung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des „Erweiterungsgebietes 1 des Sanierungsgebietes Innenstadt Damgarten“ ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten zur Aufhebung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Ribnitz“

Aufgrund § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 162 Bau-gesetzbuch (BauGB) beschließt die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Aufhebungsgebietes

Die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Ribnitz“, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 25. März 1992 und mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 rechtsverbindlich, wird aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Das in § 1 genannte Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan (Anlage zur Satzung) durch eine schwarze Linie umgrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 10. Februar 2020

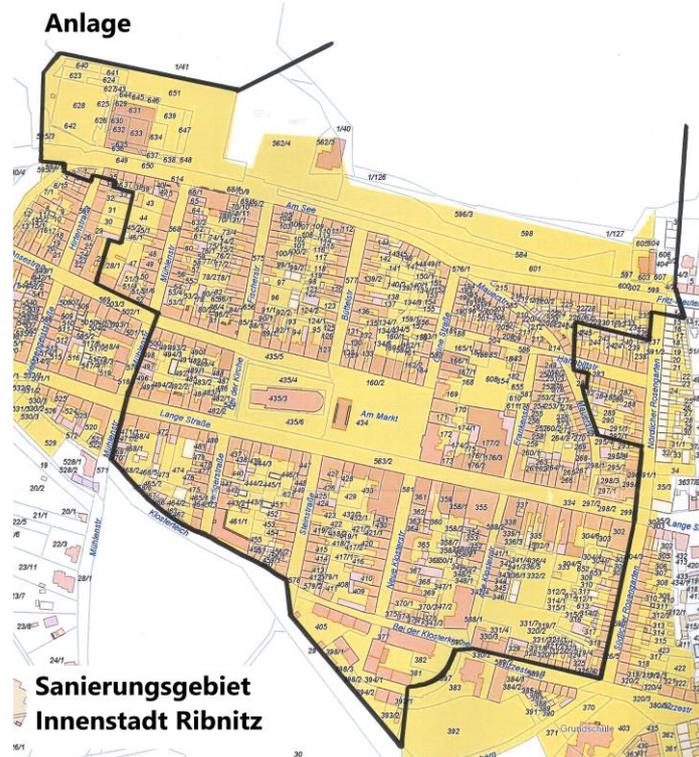
Ilchmann
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten zur Aufhebung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Ribnitz“ ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten zur Aufhebung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des „Erweiterungsgebietes (Erweiterungsgebiet 1 und Erweiterungsgebiet 2) des Sanierungsgebietes Innenstadt Ribnitz“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Aufhebungsgebietes

Die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die förmliche Festlegung des „Erweiterungsgebietes (Erweiterungsgebiet 1 und Erweiterungsgebiet 2) des Sanierungsgebietes Innenstadt Ribnitz“, beschlossen von der Stadtvertretung am 8. September 1999 und mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 20. September 1999 rechtsverbindlich, wird aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Das in § 1 genannte Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan (Anlage zur Satzung) durch eine schwarze Linie umgrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 10. Februar 2020

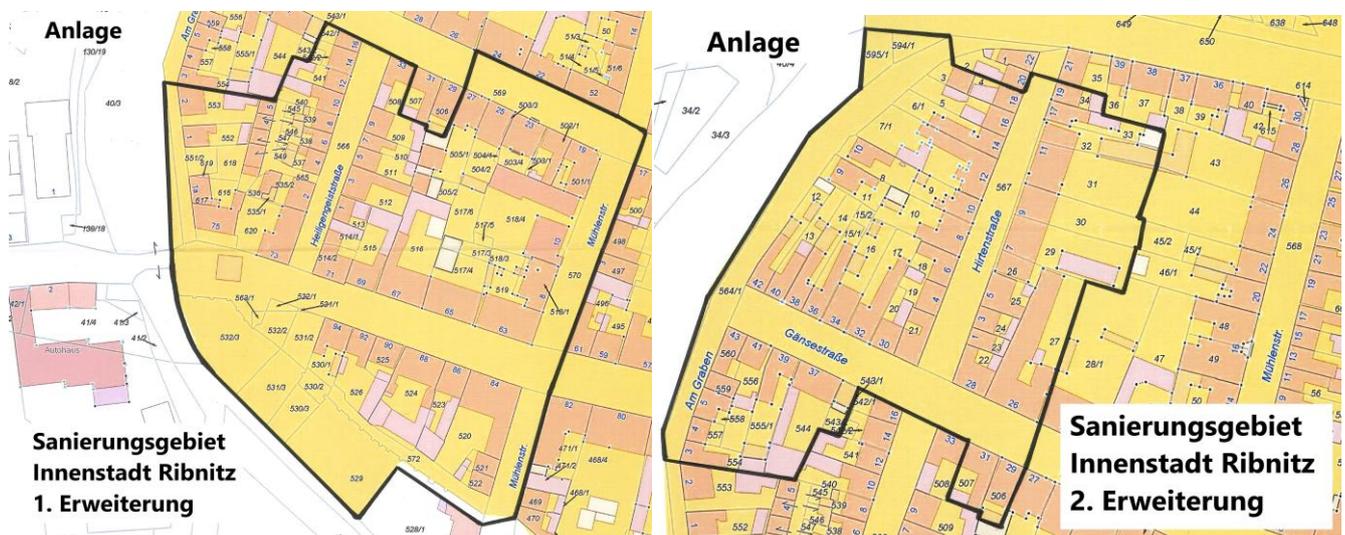
Ilchmann
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten zur Aufhebung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des „Erweiterungsgebietes (Erweiterungsgebiet 1 und Erweiterungsgebiet 2) des Sanierungsgebietes Innenstadt Ribnitz“ ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten zur Aufhebung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des „Erweiterungsgebietes 3 des Sanierungsgebietes Innenstadt Ribnitz“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Aufhebungsgebietes

Die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die förmliche Festlegung des „Erweiterungsgebietes 3 des Sanierungsgebietes Innenstadt Ribnitz“, beschlossen von der Stadtvertretung am 31. Januar 2001 und mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 12. Februar 2001 rechtsverbindlich, wird aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Das in § 1 genannte Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan (Anlage zur Satzung) durch eine schwarze Linie umgrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 10. Februar 2020

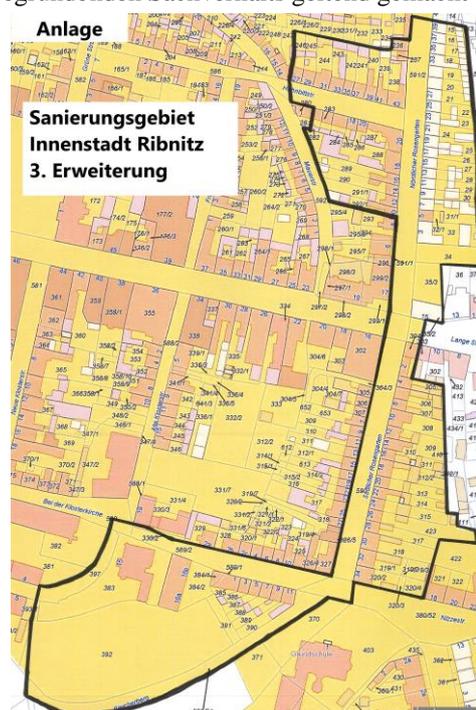
Ilchmann
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten zur Aufhebung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des „Erweiterungsgebietes 3 des Sanierungsgebietes Innenstadt Ribnitz“ ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten zur Aufhebung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des „Erweiterungsgebietes 4 des Sanierungsgebietes Innenstadt Ribnitz“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Aufhebungsgebietes

Die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die förmliche Festlegung des „Erweiterungsgebietes 4 des Sanierungsgebietes Innenstadt Ribnitz“, beschlossen von der Stadtvertretung am 15. Juni 2005 und mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 11. Juli 2005 rechtsverbindlich, wird aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Das in § 1 genannte Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan (Anlage zur Satzung) durch eine schwarze Linie umgrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 10. Februar 2020

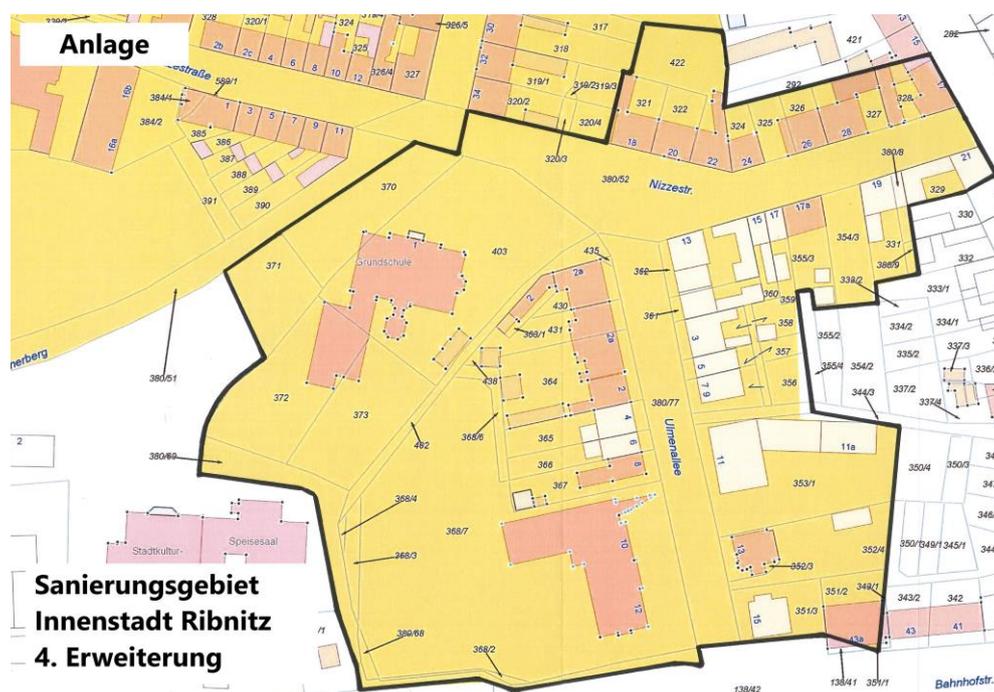
Ilchmann
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten zur Aufhebung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des „Erweiterungsgebietes 4 des Sanierungsgebietes Innenstadt Ribnitz“ ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



VII. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Einzelhandelsstandort Rostocker Straße 33)

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 10. April 2019 beschlossen, den mit Datum vom 21. November 2011 neu bekannt gemachten Flächennutzungsplan (2. Neubekanntmachung) der Stadt Ribnitz-Damgarten im nachfolgenden Bereich, begrenzt:

- im Norden durch die Bebauung „Jiciner Straße 3/4“, und die rückwärtige Bebauung des Grundstückes „Bergstraße 6“
- im Osten durch die „Bergstraße“ und die Bebauung „Bergstraße 2, 2 a, 4 und 6“
- im Süden durch die „Rostocker Straße“
- im Westen durch die Bebauungen „Rostocker Straße 37“ und „Wortlandstraße 2, 4, 6, 8 und 10“

im Rahmen der „VII. Änderung“ zu ändern.

Der Vorentwurf der VII. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 25. Februar 2020 bis zum 18. März 2020 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|----------------------------|--------------------------------|
| Montag, Dienstag, Mittwoch | 7:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr |
| Donnerstag | 7:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr |
| Freitag | 7:00-12:00 Uhr |

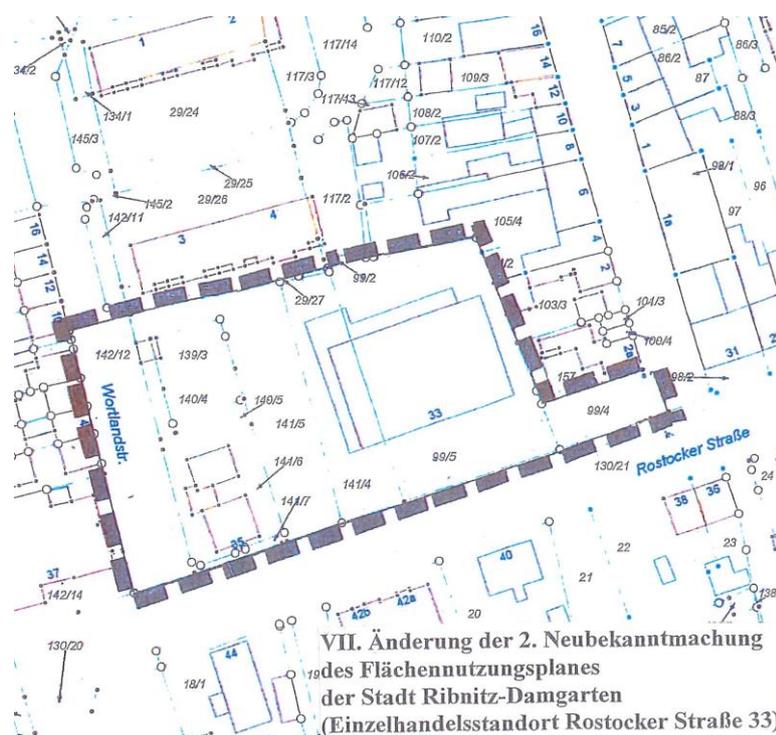
Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Sachgebiet Planen und Bauen des Amtes für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, 18311 Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Vorentwurf der VII. Änderung und dem Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Unterlagen sind auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte einsehbar.

Ribnitz-Damgarten, 17. Februar 2020

Frank Ilchmann, Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung ehem. KVG Gelände“, Richtenberger Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 5. Februar 2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung ehem. KVG Gelände“, Richtenberger Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 94 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung ehem. KVG Gelände“, Richtenberger Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB wird wie folgt begrenzt:

- im Süden/Südosten durch die Richtenberger Straße und die Grundstücke „Richtenberger Straße 14, 16, 18, 20, 22 und 24“
- im Norden/Nordosten durch gewerblich genutzte Flächen und Brachflächen mit der Zufahrt zur Stralsunder Chaussee
- im Westen durch das Grundstück „Richtenberger Straße 12“

Der Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung ehem. KVG Gelände“, Richtenberger Straße, wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

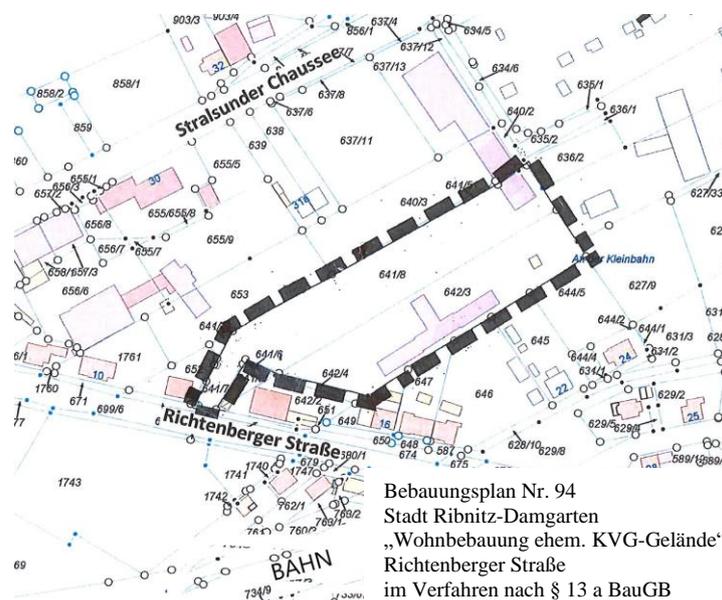
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung ehem. KVG Gelände“, Richtenberger Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Ribnitz-Damgarten tritt mit Ablauf des 17. Februar 2020 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung ehem. KVG Gelände“, Richtenberger Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB mit der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207 während der Dienststunden Mo., Mi.: 13.00-16.00 Uhr, Di.: 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr, Do.: 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr und Fr.: 9.00-12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB wird dieser Bebauungsplan mit Begründung zeitnah auf der Homepage der Stadt Ribnitz-Damgarten (www.ribnitz-damgarten.de/wohnen-und-wirtschaft/stadtentwicklung/bauleitplaene-satzungen-baugb) zur Einsicht bereitgestellt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind. (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 17. Februar 2020
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 97 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einzelhandelsstandort Rostocker Straße 33“, im Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 4. Juli 2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 97 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einzelhandelsstandort Rostocker Straße 33“, aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Bebauung „Jiciner Straße 3/4“ und die rückwärtige Bebauung des Grundstückes „Bergstraße 6“
- im Osten durch die „Bergstraße“ und die Bebauung „Bergstraße 2, 2 a, 4 und 6“
- im Süden durch die „Rostocker Straße“
- im Westen durch die Bebauungen „Rostocker Straße 37“ und „Worthlandstraße 2, 4, 6, 8 und 10“

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 97 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einzelhandelsstandort Rostocker Straße 33“ und der Vorentwurf der Begründung einschließlich einer Schallimmissionsprognose sowie einer teilräumlichen Verkehrsuntersuchung liegen vom 25. Februar 2020 bis zum 18. März 2020 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|----------------------------|--------------------------------|
| Montag, Dienstag, Mittwoch | 7:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr |
| Donnerstag | 7:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr |
| Freitag | 7:00-12:00 Uhr |

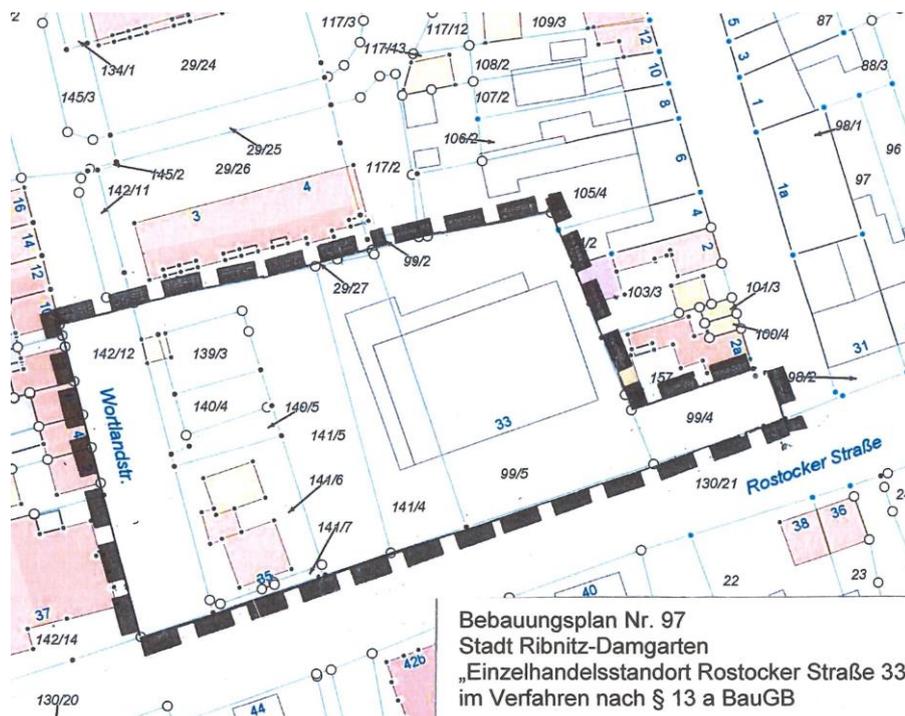
Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Sachgebiet Planen und Bauen des Amtes für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, 18311 Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanvorentwurf und dem Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Unterlagen sind auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte einsehbar.

Ribnitz-Damgarten, 17. Februar 2020

Frank Ilchmann, Bürgermeister



Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 5. Februar 2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel, begrenzt:

- im Norden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Fläche
- im Osten durch das Wohngrundstück „Damgartener Weg 17/17^a“
- im Süden durch die Straße „Damgartener Weg“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 25. Februar 2020 bis zum 26. März 2020 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, 18311 Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|----------------------------|--------------------------------|
| Montag, Dienstag, Mittwoch | 7:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr |
| Donnerstag | 7:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr |
| Freitag | 7:00-12:00 Uhr |

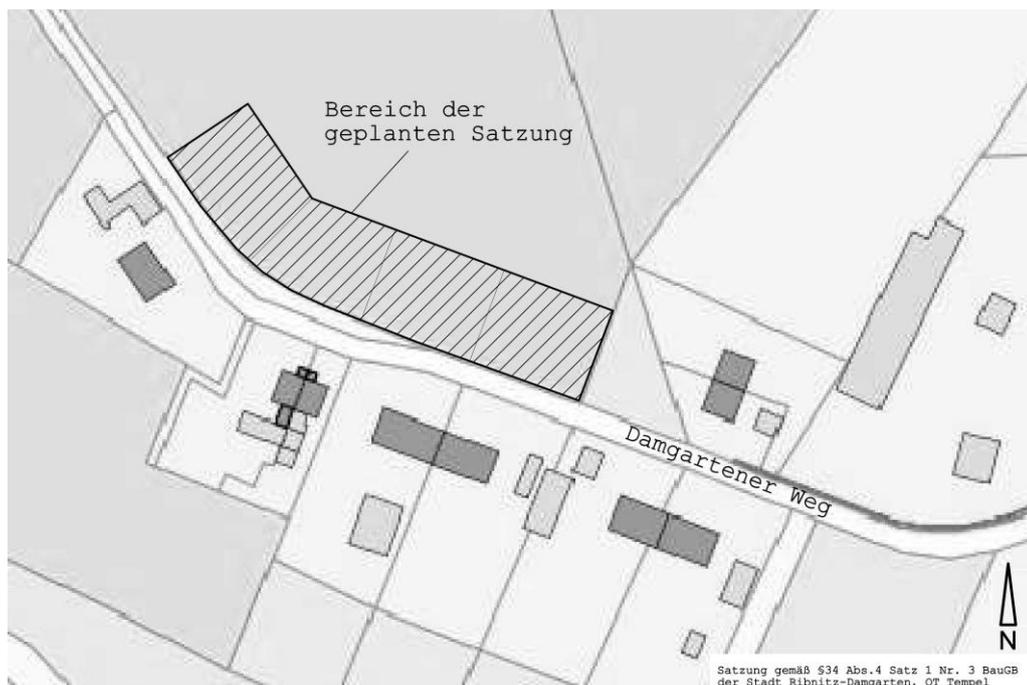
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften, SG Planen und Bauen, Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zweck sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind einsehbar unter: www.b-plan-services.de/b-server/karte

Ribnitz-Damgarten, 17. Februar 2020

Frank Ilchmann, Bürgermeister



Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 5. Februar 2020

- die Annahme einer Spende einer ortsansässigen Firma in Höhe von 2.500 Euro beschlossen.
- in 1. Lesung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 und den Finanzplanungszeitraum 2020 - 2023 beschlossen und zur weiteren Beratung an die Ausschüsse verwiesen.
- auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Soziales beschlossen, den Kostenansatz für regelmäßige Jugendarbeit in Höhe von mindestens einer halben Personalstelle in die Fassung des zu lesenden und durch die Stadtvertretung am 29. April 2020 zu beschließenden Haushaltsplan aufzunehmen.
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Damgarten, Am Wiesengrund

1. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 707/31, LGB 7894, ca. 979 m²
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück
2. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 707/31, LGB 7894, ca. 477 m²
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück
3. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 707/31, LGB 7894, ca. 340 m²
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück

Petersdorf, Wohngebiet Alte Schmiede

unter Aufhebung der Position 3 des Beschlusses RDG/BV/AL-19/020 vom 30.10.2019

4. Objekt: Gemarkung Petersdorf, Flur 1, Flurstück 4/28, 367 m² und Flurstück 4/29, 437 m², LGB 272, insgesamt 804 m² (Parzelle 13)
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

unter Aufhebung der Position 4 des Beschlusses RDG/BV/AL-19/020 vom 30.10.2019

5. Objekt: Gemarkung Petersdorf, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 4/54, ca. 210 und Flurstück 4/55, 674 m², LGB 272, insgesamt ca. 884 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Plummendorf, Neue Straße

6. Objekt: Gemarkung Plummendorf, Flur 11, Flurstück 87/3, 1.253 m², LGB 40007
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
7. Objekt: Gemarkung Plummendorf, Flur 11, Flurstück 87/4, 1.147 m², LGB 40007
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Damgarten, Richtenberger Straße

8. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1768/1, ca. 765 m², LGB 4401
Zweck: Arrondierung Betriebsgrundstück

Langendamm, Hafengeweg

9. Objekt: Gemarkung Langendamm, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 279/2, ca. 530 m², LGB 9480
Zweck: Nutzung der Bestandsimmobilie, Vergabe eines Erbbaurechtes

Dechowshof, Verbindungsweg

unter Aufhebung der Position 20 des Beschlusses RDG/BV/AL-18/658 vom 17.10.2018

10. Objekt: Gemarkung Dechowshof, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 27/2, ca. 1.457 m², LGB 9201
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Damgarten, Am Wiesengrund/Feldstraße

11. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus den Flurstücken 713/39, LGB 8701 und 707/31, LGB 7894, insgesamt ca. 590 m²
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück

Ribnitz-Damgarten, 17. Februar 2020
Frank Ilchmann, Bürgermeister

Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes des Amtes Ribnitz-Damgarten

Hinweis zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre

Die Meldebehörde (nachfolgend Einwohnermeldeamt genannt) darf **Parteien, Wählergruppen** und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister (Name, Vorname, Adresse) erteilen. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen.

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläen darf das Einwohnermeldeamt eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf das Einwohnermeldeamt z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann jedoch die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (Kreiswehersatzamt)

Aufgrund des § 58 c des Soldatengesetzes übermittelt das Einwohnermeldeamt zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Vor- und Familienname sowie gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Diese Datenübermittlung ist nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. (Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.)

Falls ein öffentliches Interesse besteht, darf das Einwohnermeldeamt eine so genannte **Gruppenauskunft** erteilen. In diesem Fall bittet der Auskunftersuchende (z. B. ein wissenschaftliches Forschungsinstitut) um die Mitteilung einer Vielzahl von Personen, die einer bestimmten Personengruppe angehören (z. B. gleiche Altersgruppe, gleiches Geschlecht, gleiche Staatsangehörigkeit usw.). Sie können verlangen, dass im Rahmen einer Gruppenauskunft keine Informationen über Ihre Person mitgeteilt werden, soweit Sie ein berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre nachweisen.

Bereits eingerichtete Auskunfts- und Übermittlungssperren gelten bis auf Widerruf.

HINWEIS

Dem Einwohnermeldeamt ist **jede Melderegisterauskunft** an Privatpersonen **untersagt**, wenn der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen, durch diese Auskunft eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit** o. ä. entstehen kann. Sollten Sie Anhaltspunkte für eine derart schwerwiegende Gefahr haben, teilen Sie dies bitte dem Einwohnermeldeamt gesondert mit.

Ribnitz-Damgarten, 17. Februar 2020
Dr. Beate Brosien
Einwohnermeldeamt

Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre-/Übermittlungssperre

Hiermit stelle ich,

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Wohnort

den Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre-/Übermittlungssperre:
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Auskunftssperre:

- Adoptionspflegeverhältnis
- Annahme als Kind
- Gefahr für Leben/Gesundheit (Antrag durch Betroffenen) mit Nachweisen + Begründung
- Gefahr für Leben/Gesundheit (Antrag durch Sicherheitsbehörde) mit Begründung
- Transsexuellengesetz

Übermittlungssperre:

- Religionsgesellschaften (nicht eigene)
- Alters- und Ehejubiläen
- Parteien/Wählergruppen
- Kreiswehrrersatzämter
- Adressbuchverlage

-
- Gratulation durch die Stadt zu besonderen Anlässen (z. B. Geburtstage) nicht gewünscht

Begründung:

.....
.....

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

